

# Beschlussauszug

---

Konstituierende Sitzung der Gemeinde Blankenhof vom  
11.07.2024 (VO-40-ZD-24-471)

## **Top 3 Ernennung des Bürgermeisters (Aushändigung der Ernennungsurkunde und Vereidigung)**

Durch die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Blankenhof wurde in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl **Herr Karsten Rähse** zum Bürgermeister gewählt.

Er wird daher nach § 37 Abs. 4 KV M-V zum Ehrenbeamten für die Dauer der Amtszeit zum Bürgermeister ernannt.

Die Ernennung erfolgt durch die bisherige Stellvertreterin, Frau Donata von Klinggräff und den Beauftragten, Herrn Alexander Diekow, durch Verlesung und Aushändigung der Ernennungsurkunde. Danach wird die Vereidigung wie folgt vorgenommen:

„Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und alle in der Bundesrepublik geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.“

Nach der Ernennung übergibt das älteste Mitglied dem Bürgermeister, Herrn Rähse, die Leitung der Sitzung (§ 28 Abs. 3 KV M-V).

Durch die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Blankenhof wurde in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl **Herr Karsten Rähse** zum Bürgermeister gewählt.

Er wird daher nach § 37 Abs. 4 KV M-V zum Ehrenbeamten für die Dauer der Amtszeit zum Bürgermeister ernannt.

Die Ernennung erfolgt durch die bisherigen Stellvertreter, Frau Donata von Klinggräff und Herrn Thies Kappenberg, durch Verlesung und Aushändigung der Ernennungsurkunde. Danach wird die Vereidigung wie folgt vorgenommen:

„Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und alle in der Bundesrepublik geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen (*optional: so wahr mir Gott helfe*).“

Nach der Ernennung übergibt das älteste Mitglied dem Bürgermeister, Herrn Rähse, die Leitung der Sitzung (§ 28 Abs. 3 KV M-V).

### **Mitwirkungsverbot**

Wer annehmen muss nach § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung.

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

---

Neverin, den 8. Oktober 2024

Karsten Rähse  
Gemeinde Blankenhof

---